

**FEUER**

**Besondere Vereinbarung M4523**

**EINFRIEDUNGEN - SCHÄDEN DURCH UNBEKANNTE KRAFTFAHRZEUGE**

Schäden an Einfriedungen des versicherten Betriebsobjektes  
- verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge unter der Voraussetzung, daß die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird, und der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann,  
sind auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.